



IHR ORGANISATORISCHER WEG ZUM AM-/FA-DIPLOM ÄAO 2015

Für Fragen rund um Ihre Ausbildungsplanung sind Ihr Dienstgeber und Ihr Ausbildungsberater/Ihre Ausbildungsberaterin die ersten richtigen Ansprechpersonen.

Worauf Sie bei der Ausstellung Ihres Rasterzeugnisses achten sollten!

- Kontrollieren Sie Ihre persönlichen Daten.
- Beginn und Ende Ihrer Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsabschnitt müssen mit der Dienstgebermeldung in der ASV übereinstimmen.
- Punkt 6 - Evaluierungsgespräch:
Muss mit Datum und Inhalt ausgefüllt sein.
- Punkt 7 - Verhinderungszeiten:
Muss ausgefüllt sein.
- Punkt 8 - Beschäftigungsausmaß:
Ja oder Nein muss angekreuzt sein.
- Punkt 10 - Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten:
Ja oder Nein muss angekreuzt sein.
- Punkt 11 - Supervision:
Ja oder Nein muss angekreuzt sein.
- Das RZ ist grundsätzlich frühestens 1 Woche vor Beendigung des Ausbildungsabschnitts auszustellen (zu datieren).
- Ein Ausbildungsabschnitt gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Mindestausbildungsdauer absolviert ist **und** alle Ausbildungsinhalte - bei mehreren RZ in Zusammenschau der RZ - mit Datum und Unterschrift als erlernt bestätigt sind.

Was ist während Ihrer Ausbildung wichtig?



Rasterzeugnis nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts im **Original inkl. Kopie zeitnah** an die Ärztekammer übermitteln.



Beachten der Sechstelregelung: Urlaub/Krankenstand etc. dürfen **pro Ausbildungsabschnitt** nicht mehr als **5 Tage pro Monat** betragen.



ASV-Eintrag muss mit Rasterzeugnis übereinstimmen.

Was bedeutet ASV?

- Ausbildungsstellenverwaltung
- Web-Applikation der ÖÄK, in welche der **Dienstgeber** Ärzte und Ärztinnen in Ausbildung meldet.
- Individuell über meindfp.at einsehbar.

Notwendige Unterlagen für die Diplomeinreichung

- **Vollständig** ausgefüllter und **unterschiedener** Diplomantrag per Mail
(kann über www.aekstmk.or.at/405 heruntergeladen werden)
- Prüfungszertifikat in Kopie
(per Mail ausreichend)
- Allfällige Unterlagen im **Original**
(Bestätigungen über absolvierte Kooperationen oder Auflagen wie Mikrochirurgiekurs, Nachweis der Blockkurse im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin, Nachweis der Gruppen- und Selbsterfahrung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, ÖÄK-Bescheid über Anerkennung von Ausbildungszeiten samt Ausbildungsnachweis)
- Alle Rasterzeugnisse müssen der Ärztekammer einmal im **Original** vorgelegt werden.

Vokabular

ÄAO = Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung
AM = Allgemeinmedizin
ASV = Ausbildungsstellenverwaltung
FA = Facharzt
LP = Lehrpraxis
SF = Sonderfach
SFG = Sonderfach-Grundausbildung
SFS = Sonderfach-Schwerpunktausbildung
RZ = Rasterzeugnis



Ihre Ausbildung im Überblick

Zeit	AM	Internistische Fächer	Chirurgische Fächer	Sonstige Fächer	
72	6, 9 bzw. 12 * Monate verpflichtende Lehrpraxis	36 Monate SFS (Allgemeine Innere Medizin, Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie und Hepatologie, Hämatologie und int. Onkologie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie oder Rheumatologie)	48 Monate SFS (Allgemein- und Gefäßchirurgie, Allgemein- und Viszeralchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie oder Thoraxchirurgie)	27 Monate in 3 Modulen SFS im Sonderfach	
48					
45		27 Monate Spitalsturnus	27 Monate SFG Innere Medizin	15 Monate SFG Chirurgie	36 Monate SFG
42					
36					
9	9 Monate Basisausbildung				
Studium					

Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharztprüfung

- Für alle Sonderfächer (außer Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) müssen mindestens 44 anrechenbare Ausbildungsmonate in der ASV bis Anmeldeeingang in der Ärztekammer vorliegen (9 Monate Basis + 35 Monate im SF).
- Für das Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie müssen mindestens 29 anrechenbare Ausbildungsmonate vorliegen (9 Monate Basis + 15 Monate SFG + 5 Monate SFS).
- Für das Sonderfach Innere Medizin gibt es eine Grund- und eine Schwerpunktprüfung:
 - für die Sonderfach-Grundprüfung müssen mindestens 33 anrechenbare Monate vorliegen (9 Monate Basis + 24 Monate SFG),
 - für die Anmeldung zur Schwerpunktprüfung benötigt man die erfolgreich bestandene SFG-Prüfung und mindestens 53 anrechenbare Ausbildungsmonate (9 Monate Basis + 27 Monate SFG + 17 Monate SFS).
- Für das Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin muss zusätzlich das EDAIC-Certificate bzw. die Bestätigung über den Antritt zur Prüfung übermittelt werden.
- Für das Sonderfach Radiologie muss zusätzlich das Prüfungszertifikat des MC-Tests der ÖÄK Facharztprüfung Radiologie übermittelt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur AM-Prüfung

- Man muss mindestens 30 Monate in die Ärzteliste eingetragen sein.

Informationen zur Lehrpraxis während der AM-Ausbildung

- Die LP ist verpflichtend **am Ende** des AM-Turnus zu absolvieren.
- Der Beginn ist immer zum Monatsersten.
- * Dauer: 6, 9 bzw. 12 Monate
 - Ausbildungsbeginn ab 01.06.2015: 6 Monate
 - Ausbildungsbeginn ab 01.06.2022: 9 Monate
 - Ausbildungsbeginn ab 01.06.2027: 12 Monate
- Optional können zusätzlich bis zu 12 Monate des AM-Turnus auch im niedergelassenen Bereich (statt im Spital) absolviert werden.
- Alle Rasterzeugnisse müssen vor Beginn der Lehrpraxis **vollständig** und im **Original** in der Ärztekammer vorgelegt werden (Ausnahme ist das letzte RZ, wenn die LP direkt anschließt).

Weitere hilfreiche Informationen sowie Ihre Ansprechpersonen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik *Für Ärzte, Ausbildung*: www.aekstmk.or.at/48
Im Downloadcenter gibt es wichtige Formulare und weitere Unterlagen.

